

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040126 vom 11. Februar 2005

Zh Kassationsgericht, 2005-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040126

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040126 du 11 février 2005

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040126 del 11 febbraio 2005

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft See / Oberland, Anklägerin, Appellatin und Beschwerdegegnerin 1 vertreten durch _____

E. 2

Y., Geschädigte und Beschwerdegegnerin 2 vertreten durch Rechtsanwalt _____ betreffend einfache Körperverletzung Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. September 2004 (SB040369/U/jv)

- 2 - Das Gericht hat in Erwägung gezogen: 1.a) Mit Berufungsurteil vom 30. September 2004 sprach die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (Vorinstanz) den Beschwerdeführer (Angeklagter und Appellant) im Sinne der gegen ihn erhobenen Anklage der Bezirksanwaltschaft Q. vom 27. Januar 2004 der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit 21 Tagen Gefängnis, wobei der Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit aufgeschoben wurde. Überdies stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 (Geschädigte) schadenersatzpflichtig sei, wobei Letztere zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wurde. Ferner verpflichtete die Vorinstanz den Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin 2 eine Genugtuung von Fr. 500.-- zu bezahlen. Demgegenüber wurde das vom Ehemann der Beschwerdegegnerin 2 gestellte Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren abgewiesen (OG act. 44 = KG act. 2). b) Gegen dieses im Anschluss an die Berufungsverhandlung gefällte, mündlich eröffnete und dem anwesenden Beschwerdeführer im Dispositiv übergebene (vgl. OG act. 43 S. 11) Urteil meldete dieser noch vor Schranken und damit rechtzeitig (vgl. § 431 Satz 1 StPO) kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an (OG act. 42 = KG act. 5 = KG act. 10), welche er mit ebenfalls fristwahrender (vgl. § 431 Satz

E. 3

Wie vor ihr bereits der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Q. (Erstinstanz; vgl. ER act. 36 = OG act. 39, insbes. S. 4 ff.), auf dessen Erwägungen sie mehrfach in Anwendung von § 161 GVG verwies (KG act. 2 S. 6, 7, 10, 11 und 12), kam auch die Vorinstanz in (einlässlicher) Würdigung der zu den Akten erhobenen Beweise und Aussagen der Tatbeteiligten zum Schluss, dass der (bezüglich des inkriminierten Griffs an die rechte Brust der Beschwerdegegnerin 2 nicht geständige) Beschwerdeführer sich im Sinne der Anklage verhalten, d.h. der Beschwerdegegnerin 2 die eingeklagte (Brust-)Verletzung zugefügt habe. Im Weiteren hielt sie auch die von der Anklagebehörde und der Erstinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhalts (als einfache Kör-

perverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) für zutreffend. Schliesslich bestätigte sie im Ergebnis auch das erstinstanzlich festgesetzte Strafmass, die Erledigung der von der Beschwerdegegnerin 2 und deren Ehemann gestellten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren sowie die für das Verfahren vor Erstinstanz getroffene Nebenfolgenregelung (KG act. 2 S. 4-14, Erw. II-VII).

- 6 - 4.a) Angesichts der Ausgestaltung seiner dagegen gerichteten Beschwerde ist der Beschwerdeführer auf die besondere Natur des Kassationsverfahrens hinzuweisen. Dieses stellt keine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Sachrichter dar. Zu prüfen ist vielmehr (allein), ob der angefochtene Entscheid aufgrund des bei der Vorinstanz gegebenen Aktenstandes an einem der in § 430 Abs. 1 Ziff. 1-6 StPO abschliessend aufgezählten Nichtigkeitsgründe leidet. Dabei ist in der Beschwerdeschrift jeder Nichtigkeitsgrund genau zu bezeichnen (§ 430 Abs. 2 StPO), d.h. es ist darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid mit einem Kassationsgrund behaftet ist (sog. Rügeprinzip). Dazu hat sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid bzw. den darin enthaltenen Erwägungen auseinander zu setzen; die blosser Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügt dabei ebenso wenig wie etwa die blosser Bezeugung der Unschuld im Falle der Beschwerdeerhebung durch den verurteilten Angeklagten. Vielmehr sind in der Beschwerdeschrift die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheids genau zu bezeichnen und diejenigen Aktenstellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. In diesem Sinne muss beispielsweise, wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich rügt, in der Beschwerde genau darlegen, welche tatsächlichen Annahmen im angefochtenen Entscheid aufgrund welcher Aktenstellen willkürlich sein sollen. Es ist mithin nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten (oder gar eines anderen) Nichtigkeitsgrundes zu suchen (einlässlich zum Ganzen von Rechenberg, a.a.O., S. 16 ff.; Schmid, a.a.O. [Kommentar], N 32 ff. zu § 430 StPO; s.a. ZR 91/92 Nr. 6). Aus dem Wesen der Nichtigkeitsbeschwerde folgt sodann, dass neue tatsächliche Behauptungen, Einreden, Bestreitungen und Beweise, die eine Vervollständigung des Prozessstoffes bezwecken, über welchen der erkennende Richter zu entscheiden hatte, im Beschwerdeverfahren nicht zulässig sind (von Rechenberg, a.a.O., S. 17/18; Schmid, a.a.O. [Kommentar], N 34 zu § 430 StPO). Deshalb bleibt im Rahmen des vorliegenden (Kassations-)Verfahrens von vornherein kein Raum für die beantragte Erhebung neuer Beweise (vgl. KG act. 1).

- 7 - b) Die vorliegende Beschwerde (KG act. 1) vermag den eben skizzierten und zumindest in ihren wesentlichen Grundzügen auch von einer rechtsunkundigen Partei zu beachtenden formellen Anforderungen an die Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde in keiner Weise zu genügen. Abgesehen davon, dass darin konkrete Hinweise auf bestimmte Stellen im angefochtenen Entscheid vollends fehlen, lassen die zu pauschal gehaltenen Ausführungen des Beschwerdeführers auch in inhaltlicher Hinsicht jedwelle Bezugnahme auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil vermissen; von einer eigentlichen argumentativen Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz gegebenen Begründung (KG act. 2 S.

E. 4

ff., Erw. II-VII) kann erst recht keine Rede sein. Ebenso wenig zeigt der Beschwerdeführer auch nur ansatzweise auf, dass und inwiefern das angefochtene obergerichtliche Erkenntnis bzw. die darin enthaltenen Erwägungen mit einem

Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 1-6 StPO behaftet seien; insbesondere ist auch mit den nicht näher konkretisierten Einwänden, wonach sich der Beschwerdeführer "nicht ... schuldig fühle" und "Bilder [für ihn] kein Beweis" seien (KG act. 1), kein Nichtigkeitsgrund dargetan. Statt dessen erschöpfen sich die Vorbringen in der Beschwerdeschrift der Sache nach in rein appellatorischer und als solcher nicht zu hörender Kritik am Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung bzw. am vorinstanzlichen Schuldspruch. Mangels rechtsgenügender Begründung kann daher nicht auf die Beschwerde eingetreten werden (§ 430 Abs. 2 StPO; Schmid, a.a.O. [Kommentar], N 33 zu § 430 StPO).

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Kassationsverfahrens in Anwendung der allgemeinen Regel (§ 396a StPO) dem mit seinem Antrag (auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils) unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (s.a. Schmid, a.a.O. [Strafprozessrecht], Rz 982 und 1202 f.). Da der Beschwerdegegnerin 2 vor Kassationsgericht keine Kosten und Umtriebe entstanden sind, ist ihr keine Entschädigung (im Sinne von § 396a StPO) zuzusprechen.

- 8 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.